

GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2012 — Italien/
Kommission**

(Rechtssache T-135/07) ⁽¹⁾

*(Gesundheitspolizei — Vogelgrippe — Italienischer Geflügel-
fleischmarkt — Antrag der italienischen Behörden,
Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes zu erlassen —
Ablehnende Entscheidung der Kommission)*

(2012/C 58/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Aiello, G. Palmieri, avvocati dello Stato, im Beistand von Rechtsanwalt M. Moretto)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2007, mit der der Antrag der Italienischen Republik, Sondermaßnahmen zur Stützung des italienischen Geflügelfleischmarkts nach Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282, S. 77) zu erlassen, abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2007, mit der der Antrag der Italienischen Republik, Sondermaßnahmen zur Stützung des italienischen Geflügelfleischmarktes nach Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch zu erlassen, abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 140 vom 23.6.2007.

**Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Djebel —
SGPS/Kommission**

(Rechtssache T-422/07) ⁽¹⁾

*(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulation, mit der moderne und
wettbewerbsfähige Unternehmensstrategien unterstützt wer-
den sollen — Beihilfevorhaben zugunsten einer Handelsgesell-
schaft in Form eines vergünstigten Darlehens im Rahmen
einer Investition dieser Gesellschaft in Brasilien — Entschei-
dung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen
Markt unvereinbar erklärt wird — Begründungspflicht —
Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Beeinträchtigung des
Handels zwischen Mitgliedstaaten — Gleichbehandlung)*

(2012/C 58/11)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Djebel — SGPS SA (Funchal, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Andrade Neves und S. Castro Caldeira)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso und B. Martenczuk)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/582/EG der Kommission vom 10. Mai 2007 über die staatliche Beihilfe C 4/2006 (ex N 180/2005) Portugals zugunsten des Unternehmens Djebel (ABl. L 219, S. 30)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Djebel — SGPS, SA, trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Tilda Riceland
Private/HABM — Siam Grains (BASMALI)**

(Rechtssache T-304/09) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmel-
dung einer Gemeinschaftsbildmarke BASMALI — Ältere
nicht eingetragene Marke und älteres Zeichen BASMATI —
Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verord-
nung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung
(EG) Nr. 207/2009))*

(2012/C 58/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tilda Riceland Private Ltd (Gurgaon, Indien) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, N. Urwin und D. Sills, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Siam Grains Co. Ltd (Bangkok, Thailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Thomas-Raquin)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 19. März 2009 (Sache R 513/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Tilda Riceland Private Ltd und der Siam Grains Co. Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. März 2009 (Sache R 513/2008-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt außer seinen eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten der Tilda Riceland Private Ltd.
3. Die Siam Grains Co. Ltd trägt außer ihren eigenen Kosten ein Drittel der Kosten der Tilda Riceland Private.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 10.10.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2012 — Kitzinger/HABM — Mitteldeutscher Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen (KICO)

(Rechtssache T-249/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke KICO — Ältere nationale Bild- und Gemeinschaftswortmarke KIKA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 58/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Kitzinger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schöffner)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Mitteldeutscher Rundfunk

(Leipzig, Deutschland) und Zweites Deutsches Fernsehen (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Krause und F. Cordt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 25. März 2010 (Sache R 1388/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Mitteldeutschen Rundfunk und dem Zweiten Deutschen Fernsehen einerseits und der Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) andererseits

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2012 — Hamberger Industrierwerke/HABM (Atrium)

(Rechtssache T-513/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Atrium — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 58/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hamberger Industrierwerke GmbH (Stephanskirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmidpeter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Schöffner und R. Manea, dann G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. August 2010 (Sache R 291/2010-4) über die Anmeldung der Wortmarke Atrium als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hamberger Industrierwerke GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2011.